C/2026/2055

1.4.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12389 — GIM / TCR)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2055)

1. Am 18. März 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Global Infrastructure Management, LLC („GIM“, USA), letztlich kontrolliert von BlackRock, Inc. (USA),

— TCR Group („TCR“, Belgien), kontrolliert von 3i Group plc (Vereinigtes Königreich).

GIM wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von TCR erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GIM ist der unabhängige Infrastrukturfondsverwalter von Global Infrastructure Partners und konzentriert sich in erster Linie auf weltweite Investitionen in den Bereichen Verkehr, Energie, Abfall, Wasser und digitale Infrastruktur.

— TCR ist vor allem im Full-Service-Leasing von Bodenabfertigungsausrüstung für unabhängige Bodenabfertigungsdienstleister, Flughäfen und Fluggesellschaften weltweit tätig. TCR erbringt auch Reparatur- und Wartungsdienstleistungen (hauptsächlich für die vermietete Flotte, aber auch für nicht vermietete Flotten bzw. Flotten Dritter) sowie Flottenmanagementdienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2], infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12389 — GIM / TCR

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.